

Reglement über das Kehrriichtabfuhrwesen in der Gemeinde Inden

Der Gemeinderat von Inden

- eingesehen die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung;
- eingesehen die kantonalen Vorschriften des öffentlichen Gesundheitswesens und betreffend die Ortssanierung;
- eingesehen Artikel 226 des kantonalen Steuergesetzes vom 10. März 1976;

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Die Kehrriichtabfuhr und die Ablagerung der Abfallstoffe sind der Kontrolle des Gemeinderats unterstellt.

Artikel 2

Alle Haushaltungen (inkl. Mieter und/oder Besitzer von Ferienwohnungen und Heimen) und Gewerbebetriebe der Gemeinde Inden sind zur Abgabe des Kehrriicht an das Abfuhrwesen der Gemeinde (Oberwalliser Kehrriichtverbrennungsanlage) verpflichtet. Allen übrigen ist die Abgabe verboten.

Die Daten für die Deponie der Sperrgüter (Alteisen etc.) werden von der Gemeindeverwaltung während des Kalenderjahres bekanntgegeben.

Es ist verboten Kehrriicht aller Art oder Schutt auf Gemeindegebiet zu deponieren oder zu entsorgen. Insbesondere ist es verboten, vorgeanntes in die Bäche zu werfen oder in den Wäldern abzulagern.

Artikel 3

Die Kehrriichtabgabe erfolgt nach Bekanntgabe des Gemeindeverbandes Oberwallis für die Abfallbewirtschaftung. Die Bereitstellung des Kehrriicht erfolgt im Containerdepot der Gemeinde. An den von der Gemeinde markierten Plätzen darf nur am Abfuhrtag die Bereitstellung des Kehrriichts erfolgen.

II. Ordentliche Kehrriichtabfuhr

Artikel 4

Zum normalen Hauskehrriicht gehören die täglichen Abfälle jeder Art aus den Haushaltungen und Gewerbebetrieben.

Artikel 5

Aus hygienischen und betriebstechnischen Gründen dürfen zur Kehrichtabgabe nur Kehricht- und/oder Papiersäcke verwendet werden.

Artikel 6

Glasabfälle, Altöle, Konservendosen, Batterien, Papier und Karton sind in die von der Gemeinde bereitgestellten Container und Behälter zu deponieren

Artikel 7

Tierkadaver sind vom Eigentümer selbst gemäss den Vorschriften der Verordnung über die Entsorgung tierischer Abfälle (VETA) vom 3. Februar 1993 zu beseitigen.

III. Gebühren und Rechnungsstellung

Artikel 8

Zur Deckung der Kosten für die Kehrichtbeseitigung werden pro Haushalt (inkl. Ferienwohnungen und Heime) und Gewerbebetriebe Gebühren erhoben. Diese Gebühren werden auf Antrag des Gemeinderates durch die Urversammlung festgesetzt (jeweils bei Kenntnissgabe des Kostenvoranschlages).

Die Gebühren werden jährlich erhoben und sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu entrichten. Die Gebühren werden nach Homologation des Staatsrates rechtskräftig.

Artikel 9

Weiler ausserhalb der Bauzone, welche sich auf dem Gebiete der Gemeinde Inden befinden, sind nur für ein halbes Jahr gebührenpflichtig und haben ihren Kehricht laut Artikel 3 an den von der Gemeinde markierten Stellen zu deponieren.

IV. Straf- und Vollzugsbestimmungen

Artikel 10

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften sowie gegen andere vom Gemeinderat erlassene Verfügungen werden geahndet. Die Bussen werden vom Gemeinderat ausgesprochen. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen des Gesetzes betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung vom 16. November 1978 und des Gesundheitsgesetzes vom 9. Februar 1996.

Artikel 11

Verfügungen der Behörden können innert 30 Tagen nach Anzeige durch Einreichen einer Begründung auf Stempelpapier im Doppel auf dem Beschwerdeweg weitergezogen werden.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 12

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Urversammlung und den Staatsrat in Kraft.

Angenommen durch den Gemeinderat in seiner Sitzung vom 17. November 1998.

Angenommen durch die Urversammlung vom 11. Dezember 1998.

Der Präsident

Der Schreiber

sig. Schnyder Bernhard

sig. Ackermann Markus

Genehmigt durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 10. Februar 1999.